



3003 Bern, 6. März 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Standplatzblöcke HOTEL und INDIA, Neumarkierung, Projekt-Nr. 19-07-003

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 7. Februar 2020 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Neumarkierung der Standplätze HOTEL und INDIA auf dem Vorfeld (Luftseite) zwischen dem Dock A und der Piste 10-28 ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die Abstände der Standplatzblöcke HOTEL und INDIA unterschritten heute die Vorgaben der EASA¹ zu den umliegenden Rollwegen. Mit dem Projekt würden die Standplatzkonturen inklusive Servicetrassen so angepasst, dass die Normen eingehalten und künftig alle verbleibenden Standplätze dieser Bereiche mit allen aktuellen Code-C-Flugzeugen belegt werden könnten. Das Projekt umfasst das Demarkieren der bestehenden und die Erstellung der neu normkonformen Markierung der Standplätze und Servicestrassen.

Die Arbeiten werden sowohl in der Nacht ausserhalb der Flugbetriebszeiten (Rollwegbereiche) als auch am Tag unter Vollsperrung der jeweiligen Standplätze ausgeführt. Durch die Sperrung sind minimale Auswirkungen auf dem Vorfeldbetrieb zu erwarten,

¹ Europäische Agentur für Flugsicherheit

diese sind mit den betroffenen Stellen abgestimmt und vertretbar. Es wird mit einer Ausführungszeit von einer Woche pro Standplatz gerechnet. Aufgrund der Wetterabhängigkeit der Markierungsarbeiten sind Verzögerungen möglich, die mit einer Woche Reserve in der Planung berücksichtigt sind. Die Demarkierung erfolgt durch eine externe Firma, die die nötigen Erfahrungen dafür mitbringt; die neuen Markierungen werden durch die flughafeneigenen Fachdienste aufgebracht.

Die Massnahmen sollen noch vor den Sommerferien bis Ende Juni ausgeführt und mit den restlichen laufenden Projekten auf den Flugbetriebsflächen koordiniert werden. Die Kosten für die Projektänderung werden mit rund Fr. 200 000.- veranschlagt.

3. Die Vorfeldflächen samt Markierungen gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL², die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG³). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Gemäss dem Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 12. Dezember 2019 (VPK 07/19) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

(EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Im Bereich der Regulierung über den Betrieb von Helikoptern existieren zurzeit noch keine EU-Normen, weshalb in diesem Bereich nach wie vor der ICAO Annex 14, Vol. II (AMDT 8) zur Anwendung gelangt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrtshindernisse (SIAP) wurde per 25. Februar 2020 abgeschlossen. Aufgrund der Prüfung kommt das BAZL zum Schluss, das Vorhaben könne unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail vom 25. Februar 2020, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die neuen Markierungen in den Standplatzbereichen HOTEL und INDIA erteilt werden kann. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 25. Februar 2020 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Neumarkierungen der Standplätze und Servicestrassen in den Bereichen HOTEL und INDIA auf dem Vorfeld zwischen dem Dock A und der Piste 10-28 werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 7. Februar 2020 (Eingangsdatum) inkl. Formular Plangenehmigungsgesuch;
 - Plan Nr. 19069, Übersicht, Situation, Standplätze HOTEL und INDIA, 1: 10 000, FZAG, 21.1.2020;
 - Plan HOTEL-Block, neue Situation ab 2020, 4xCodeC, 1: 1000, FZAG, 6.2.2020;
 - Plan INDIA-Block, neue Situation ab 2020, 5xCodeC, 1: 1000, FZAG, 6.2.2020.

2. Auflage

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 25. Februar 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 25. Februar 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.